

Beschwerdeführerin:

Liste Madeleine Petrovic
Büro Kärnten
Herrengasse 10
9020 Klagenfurt

BESCHWERDE

Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat
Magistratsabteilung 62
Lerchenfelder Straße 4,
1082 Wien;
E-Mail: parteienpruefsenat@post.wien.gv.at

Gegenstand:

Beschwerde gegen den Bescheid des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenats betreffend der Verhängung einer Geldbuße wegen Verletzung der Veröffentlichungspflicht vor der Wahl gemäß Wiener Parteiengesetz. (**Bescheidseinspruchung VI/801244/25**)

28.Dezember 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit beeinsprucht die LMP – vertreten durch die gewählte Obfrau Dr. Kyra Borchardt - fristgerecht den Bescheid des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenats WUPPS - **VI/801244/25** (Fristbeginn am 3.12.2025),

da,

1. die LMP nachweislich äußerst niedrige Wahlkosten weit unter der im Gesetz veranschlagten Grenze (Bagatellgrenze) von Euro 15.000 aufwies, die vom Prüfsenat nicht berücksichtigt wurde

2. für die Festsetzung der Strafhöhe von € 2.000 nicht alle bestehenden Sachverhalte in ausreichender Weise würdigt und damit eine ganz extrem unverhältnismäßige Forderung darstellt.

ad 1,

Auf Seite 1 des Schreibens des StRH Wien vom 20. März 2025 an die LMP heißt es, dass Ausgaben bis 15.000 EUR außer Achtbleiben; wortwörtlich:

"Wahlwerbungsaufwendungen von Wahlwerberinnen und Wahlwerber, welche auf die Person abgestimmte Wahlwerbung betreffen, können bis zu 15.000,-- EUR außer Achtbleiben".

Diese im ersten Passus des Schreibens definierte Bagatellegrenze der Aufwendungen stellt aus Sicht der LMP eine **Ausnahmeregelung** zur Erstellung eines Wahlberichts, seiner Fristenläufe und der weiter angeführten Vorgaben dar und **befreite die LMP daher von jeglicher Verpflichtung**, weitere Angaben machen zu müssen.

Die LMP gab nicht einmal **€ 3.000 (ganz genau: € 2.615,21) für die Wienwahl** aus, also bei weitem nicht die € 15.000, die als Untergrenze für die Erstellung eines fristgerechten und detaillierten Wahlwerbungsberichts angegeben wurde. Die LMP erachtete es daher auch nicht als notwendig, einen Wahlwerbungsbericht schon **vor der Wahl** auf die Homepage zu stellen. Eine Prüfung durch einen Steuerprüfer erscheint ebenfalls nicht angemessen.

DIESE geringen Aufwendungen wurden auf der Homepage aufgelistet, waren also für die Allgemeinheit einsehbar (transparent) und angesichts der minimalen, auf zwei Bezirke (Wien 21. Und Wien 22.) beschränkten Kandidatur auch plausibel.

Im gleichen Schreiben folgen noch weitere Punkte, von denen die LMP ausgenommen war, da für sie die unter Punkt 1 aufgeführte Ausnahmeregelung zutraf. Auf diese Ausnahmeregelung wird übrigens in jedem weiteren Passus explizit hingewiesen. Hier folgt der Originalgesetzestext aus dem RIS:

§ 2.

*(1) Jede politische Partei, die sich an der Wahlwerbung beteiligt, oder wahlwerbende Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat und zu den Wiener Bezirksvertretungen und dem Wahltag zusammengerechnet maximal fünf Millionen Euro aufwenden. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen oder wahlwerbenden Parteien unterstützt, gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Aufwendungen dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Aufwendungen im Sinne des § 1 Z 5 von nahestehenden Organisationen, Personenkomitees sowie einzelner Wahlwerberinnen oder Wahlwerber, die auf einem von der politischen oder wahlwerbenden Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, **wobei Aufwendungen einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers für auf ihre bzw. seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag von EUR 15.000,- außer Betracht zu bleiben haben.** Im Falle der Wiederholung einer Wahl zum Wiener Gemeinderat oder einer gleichzeitigen Wiederholung einer Wahl zu zumindest einer Wiener Bezirksvertretung **gelten die genannten Grenzen im selben Umfang.** Im Falle der ausschließlichen Wiederholung einer Wahl zu zumindest einer Wiener Bezirksvertretung gelten die genannten Grenzen mit der Maßgabe, dass sich die im ersten Satz angeführte Höhe der Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen je Bezirksvertretung so berechnet, indem der Betrag von einer Million Euro durch die Anzahl aller Wahlberechtigten für die Wahlen sämtlicher Bezirksvertretungen dividiert und der Quotient dieser Berechnung sodann mit der Anzahl der Wahlberechtigten für die jeweilige Bezirksvertretung multipliziert wird.*

*(2) Jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei **im Sinne des Abs. 1** hat eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen **gemäß Abs. 1** auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem Stadtrechnungshof die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen.*

*(3) Jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei **im Sinne des Abs. 1** hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen **gemäß Abs. 1** zu erstellen und in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format dem Stadtrechnungshof zu übermitteln. Wird der Wahlwerbungsbericht nicht fristgerecht übermittelt, hat der Stadtrechnungshof die betroffene politische oder wahlwerbende Partei unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen aufzufordern, den Wahlwerbungsbericht zu übermitteln.*

Bei der 2025 erstmals in Kraft getretenen Regelung bei der Wienwahl geht es um die Offenlegung der Ausgaben und die damit einhergehenden Transparenz der Verwendung

staatlicher Gelder und großer Fördersummen durch bestehende Parteien. Es geht also um große Parteien.

Die Regelung dient entsprechend den in den Materialien zum Gesetz angeführten Zielen der Transparenz für die Wählerinnen und Wähler sowie der Nachvollziehbarkeit der **zweckmäßigen Verwendung der Parteienförderung**.

Der Gesetzgeber machte hier unter **Paragraf 2.1 eine Ausnahmeregelung** für neue Parteien und kleine Parteien, die niemals vor dem Antritt zu einer Wahl in den Genuss großer Summen staatlicher Parteienförderung kommen konnten, da sie noch nie gewählt wurden und/oder die Mindesthürde von einem Prozent der Wählerstimmen für die Refundierung der Wahlkosten erreichen werden, also mit den wenig selbst aufgestellten Geldern zur Wahlwerbung äußerst sparsam umgehen müssen. **Der Gesetzgeber wiederholt die „Grenzen“ im gleichen Passus, sollte ein Wahl wiederholt werden.**

Die LMP ersucht daher höflichst **diesen Passus bezüglich der € 15.000 zu spezifizieren** und die Ausnahmen, die darunter zu verstehen sind, detailliert zu beschreiben und genau auszuführen. Die LMP erachtet diese darin befindlichen „Grenzen“ als bindend, andernfalls der Gesetzgeber hier nicht eindeutige Regelungen geschaffen hat, die einer **Ungleichbehandlung per se** betreffen, da nicht davon auszugehen ist, dass kleine und neue Parteien sich andauernden Rechtsbeistand leisten können, wie große Parteien das selbstverständlich durch Parteienförderung in Anspruch nehmen.

Warum wird eine Ausnahmeregelung nicht eindeutig beschrieben? Gesetze müssen klar formuliert sein, dies liegt im Interesse der Öffentlichkeit zumal es um **demokratische Grundbedürfnisse** der in Österreich lebenden Bevölkerung geht.

Insbesondere, wenn eine Norm auch mit einer Strafdrohung versehen ist („lex perfecta“), so ist der verfassungsrechtliche gewährleistete Grundsatz „Keine Strafe ohne vorweg ganz exakt definiertes inkriminiertes Verhalten!“ zu beachten.

Da der Vorwurf auch beinhaltet dass potentielle Wählerinnen und Wähler **schon 7 Tage vor der Wahl die Ausgabenhöhe** auf der jeweiligen Homepage der Partei lesen dürfen sollen, ersucht die LMP um Weiterleitung der diesbezüglich vom Staat getätigten Informationsschreiben an die zur Wienwahl zugelassene Wählerschaft. **Denn woher sonst hätte das jemand wissen sollen?**

Im Bescheid vom Wiener Parteienprüfsenat wurde auch die LMP **erstmalig darauf hingewiesen**, dass der Bericht zu Wahlwerbungsaufwendungen deshalb erforderlich wäre, weil es um Transparenz für die Wahlberechtigten ginge, damit sie sich ein Bild und eine Meinung bilden können **bevor** sie ihre Stimme abgeben.

Dies stand nicht im Schreiben des StRH Wien vom 20.März 2025. Diese Begründung **"Transparenz vor der Wahl"** wäre also eine wichtige Information auch für neue (Klein)Parteien gewesen und hätte die potentielle Wählerschaft zu würdigen gewusst, wäre auch sie von der Wahlbehörde darüber informiert worden.

Auch ist zu bedenken, dass bei einer Kleinpartei unbekannte Kosten noch bis zum Wahlabend entstehen. Weder Räumlichkeiten noch Catering wurde für den Wahlabend der LMP schon Monate vorher auf Staatskosten oder Großspenderkosten bestellt, wie bei den etablierten und regierenden Parteien üblich. Eigenleistungen von Aktivistinnen und Aktivisten wurden gemäß Statut der Partei nur dann abgegolten, wenn eine Person dies ausdrücklich verlangt hat (dies ist kaum geschehen!) und wenn der Parteivorstand dies auch beschlossen hat. Diese auf Vorsicht und Ermutigung von Privatinitiative gründende Vorgangsweise ist denkmöglich erst nach der Wahl möglich und unserer Meinung nach nicht nur legitim, sondern für kleine, neue Parteien unerlässlich.

Angesichts immer wieder öffentlich in Medien geäußerten Kritik an exzessiven Werbeaufwendungen der etablierten Parteien ist davon auszugehen, dass es für die breite Öffentlichkeit ganz offenkundig ist, dass die LMP keinerlei Verschwendung betrieben hat bzw. dass die Aufwendungen der LMP für die Wiener Wahlen im Bagatellbereich gelegen sind (= **2.615,21**). **Ebenso hat die LMP zu keiner Zeit auch nur einen Cent aus der Parteienförderung erhalten, sodass ein Missbrauch derselben denkunmöglich ist.**

Die LMP HAT tatsächlich ihre Aufwendungen auf der Homepage publik gemacht und kann diesen wirklich marginalen und im Vergleich zu den etablierten Parteien geradezu lächerlichen Einsatz jederzeit nachweisen. Aufgrund **welcher Verdachtsmomente der Prüfsenat diese Ausgabenhöhe in Frage stellt**, lässt sich weder auf einer beigelegten Facebookseite noch sonst wie nachvollziehen und wird von der **LMP als bedenklich eingestuft, zumal im Bescheid selbst zugegeben wurde, den Bericht erhalten zu haben und auf der Homepage gesehen zu haben.**

Dieser Bescheid zeigt ein strukturelles Problem des Wiener Parteiengesetzes. **Neue Bürger- und Kleinparteien werden nicht wegen unfairer Wahlwerbung, sondern wegen rein formaler Pflichten bestraft – selbst bei minimalen oder nicht vorhandenen Wahlwerbungsausgaben. Das wirkt abschreckend auf demokratische Teilhabe.**

Transparenz ist notwendig – sie darf aber nicht zur Bürokratiefalle werden, die politische Vielfalt verhindert. Ein klassischer Fall für das neue Entbürokratisierungsministerium ist für die LMP hier allemal gegeben. Das Gesetz, gerade erstmalig zur Anwendung gekommen benachteiligt kleinen Parteien, denn wie sonst wäre es zu interpretieren, **dass nur 50 % dieser Parteien in den öffentlich einsehbaren Seiten zur Wienwahl ihre Wahlberichte darlegen, im Gegensatz zu den gut finanzierten Großparteien, die das wenn auch mit Verzögerung zu 100 Prozent schafften.**

Aber sehen Sie selbst:

[Veröffentlichungen zur Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahl 2025 - Stadtrechnungshof](#)

Wahlwerbende Parteien auf Gemeinde- und Bezirksebene:						
Vollständiger Name	Kürzel	Engelangt am	Prüfbericht und Wahlwerbungsbericht	Stand der Prüfung durch den StRH Wien	Prüfungsergebnis des StRH Wien	Anmerkungen
SPÖ - Bürgermeister Dr. Michael Ludwig	SPÖ	27.10.2025	- Prüfbericht - Wahlwerbungsbericht	Prüfung nach § 6 Abs. 1 Wr. PartG läuft		
Wiener Volkspartei - Karl Mahrer	ÖVP	27.10.2025: 02.12.2025:	- Wahlwerbungsbericht - Prüfbericht inkl. Wahlwerbungsbericht	Prüfung nach § 6 Abs. 1 Wr. PartG läuft		Der Prüfbericht inkl. Wahlwerbungsbericht wurde nach Fristablauf übermittelt.
GRÜNE - DIE GRÜNE ALTERNATIVE WIEN	GRÜNE	24.10.2025	- Prüfbericht - Wahlwerbungsbericht	Prüfung nach § 6 Abs. 1 Wr. PartG läuft		
Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)	FPÖ	27.10.2025	- Prüfbericht - Wahlwerbungsbericht	Prüfung nach § 6 Abs. 1 Wr. PartG läuft		
NEOS - Ehrlich. Mutig. Tatkräftig.	NEOS	23.10.2025	- Prüfbericht inkl. Wahlwerbungsbericht	Prüfung nach § 6 Abs. 1 Wr. PartG läuft		
KPÖ und LINKS - Kommunistische Partei Österreichs und LINKS Wien	KPÖ	24.10.2025	- Prüfbericht - Wahlwerbungsbericht	Prüfung nach § 6 Abs. 1 Wr. PartG läuft		
Team HC Strache - Allianz für Österreich	HC	14.10.2025	- Prüfbericht inkl. Wahlwerbungsbericht	Prüfung nach § 6 Abs. 1 Wr. PartG läuft		
Soziales Österreich der Zukunft	SÖZ	24.11.2025: 27.11.2025:	- Wahlwerbungsbericht - Prüfbericht inkl. Wahlwerbungsbericht	Prüfung nach § 6 Abs. 1 Wr. PartG läuft		Der Prüfbericht wurde zwei Tage nach Ablauf der Nachfrist übermittelt.
Plattform Obdachlos - Armut - Arbeitslos - Teuerung (HERZ)	HERZ	19.11.2025	- Prüfbericht nicht eingelangt - Wahlwerbungsbericht	Prüfung nach § 6 Abs. 1 Wr. PartG läuft		
PRO - Pro 23 für ein lebenswertes und zukunftsfittes Liesing	PRO	28.08.2025	- Prüfbericht inkl. Wahlwerbungsbericht	Prüfung nach § 6 Abs. 1 Wr. PartG läuft		

Wahlwerbende Parteien nur auf Bezirksebene:

Unter diesen Link finden sich eine Tabelle von Parteien, die in ganz Wien antreten konnten und eine 2. Tabelle, die kleine Parteien zeigt, die nur in bestimmten Bezirken antreten durften.

In der 2. Tabelle sind 13 Kleinparteien aufgelistet, von denen zum aktuellen Stand (abgerufen am 21.12.25, letzte Aktualisierung/Stand 9.12.25) von nur 7 Parteien ein Wahlwerbungsbericht mit oder ohne Prüfungsbericht eingegangen ist. Hier dürfte sich eine überdimensionale

bürokratische Hürde aufgetan haben, dass mit uns insgesamt 6 Kleinparteien diese Vorgaben nicht erreichen konnten.

Vollständiger Name	Kürzel	Eingelangt am	Prüfbericht und Wahlwerbungsbericht	Stand der Prüfung durch den StRH Wien	Prüfungsergebnis des StRH Wien	Anmerkungen
Bestes Wien - Wir sind junge, gute Leute, kandidieren nur in der Innere Stadt, und bitten um Ihre Stimme auf Bezirksebene. Danke. - Wirtschaft - Kultur - Lebensqualität	BESTE		nicht eingelangt			Die politische Partei hat sich am 12.11.2025 aufgelöst und ist im Parteibüroglatter mit einem Löschenmerk versehen. Ein Wahlwerbungsbericht und Prüfbericht ist bislang nicht eingelangt.
Freisinnige	FREIE	21.10.2025	- Prüfbericht inkl. Wahlwerbungsbericht	Prüfung nach § 6 Abs. 1 Wv. PartG läuft		
Voit Österreich	VOLT	25.11.2025	- Prüfbericht inkl. Wahlwerbungsbericht	Prüfung nach § 6 Abs. 1 Wv. PartG läuft		
LISTE MOMO KREJZ - DAMMA WOS FOR UNSEREN ALSERGRUND	DWA					Kein Wahlwerbungsbericht wegen Auflösung der politischen Partei
Liste Posch (Für ein neues Favoriten)	POSCH					Kein Wahlwerbungsbericht wegen Beendigung sämtlicher Aktivitäten als wahlwerbende Partei
LISTE STRACHE - Social Traditionelle Christlich-nationale Einheitspartei			nicht eingelangt			Innerehalb der Nachfrist wurde kein Prüfbericht und Wahlwerbungsbericht übermittelt.
PRO HETZENDORF	PH	26.10.2025	- Prüfbericht inkl. Wahlwerbungsbericht	Prüfung nach § 6 Abs. 1 Wv. PartG läuft		
effizienz.wien - Miteinander für Penzing	FAIR	25.11.2025	- Prüfbericht nicht eingelangt - Wahlwerbungsbericht	Prüfung nach § 6 Abs. 1 Wv. PartG läuft		
Partei der Arbeit - Wiener Proletariat	POA	24.11.2025	- Prüfbericht inkl. Wahlwerbungsbericht	Prüfung nach § 6 Abs. 1 Wv. PartG läuft		
Demokratisches bündnis essenech	dbb	27.10.2025	- Prüfbericht nicht eingelangt - Wahlwerbungsbericht	Prüfung nach § 6 Abs. 1 Wv. PartG läuft		
LISTE WIR für Wähling		27.11.2025	- Prüfbericht inkl. Wahlwerbungsbericht	Prüfung abgeschlossen. Keine nachprüfende Kontrolle gem. § 6 Abs. 2 Wv. PartG erforderlich.		Der Prüfbericht inkl. Wahlwerbungsbericht wurde zwei Tage nach Ablauf der Nachfrist übermittelt.
WIR FÜR FLORISDORF	WFF					Kein Wahlwerbungsbericht wegen Beendigung sämtlicher Aktivitäten als wahlwerbende Partei
LISTE MADELEINE PETROVIC	LMP		nicht eingelangt			Innerehalb der Nachfrist wurde kein Prüfbericht und Wahlwerbungsbericht übermittelt.

Stand 09.12.2025, 14:10 Uhr

Registrierte Personenkomitees

Schauen wir uns die veröffentlichten Wahlwerbungsberichte dieser Kleinparteien an: Sie belaufen sich auf Summen um knapp € 1.000 bei einer Partei, 1x u € 2.000, 1x um € 2.600, 2x um € 6.000, 1x um € 12.000 und 1x um € 17.000.

Unsere Ausgaben mit € 2.600 liegen also Median und Mittelwert technisch im Mittelfeld.

Inwieweit diese Kleinparteien einen befreundeten Steuerprüfer an der Hand hatten, die die Arbeit kostenlos oder kostengünstig erledigen konnte, oder inwieweit sich unter den Mitgliedern, Sympathisanten oder Freunden und Familienmitglieder diese Expertise bereitstellten, entzieht sich ebenfalls der Kenntnis der LMP. Die LMP erhielt die Auskunft, eine Prüfung würde

mindestens € 500 bis max. € 1.500 kosten können.

Das steht wie angeführt in keinerlei Relation zu den geringen Wahlwerbungskosten, für die auch alle Rechnungen bereits offengelegt wurden, nicht als Konvolut, sondern sortiert.

Eine Ungleichbehandlung liegt auf der Hand.

Die detaillierte Wahlkostenaufstellung finden Sie hier .

<https://liste-petrovic.at/wp-content/uploads/2025/12/Wahlkampfkosten-Wienwahl-2025.pdf>

Den Wahlwerbebericht hier: (<https://liste-petrovic.at/wien-wahl-2025-wahlwerbebericht-ausgaben/>) .

Gerne bindet die LMP diese detaillierte Liste auch hier ein:

Wahlkampfkosten für die Wienwahl 2025

der LMP- Liste Madeleine Petrovic

#	Aufwendungen	Kosten [EUR]
1	Außenwerbung , insbesondere Plakatwerbung	460,00
	Außenwerbung T-shirts mit LMP Logo Aufdruck	900,00
2	Direktwerbung	
a	Folder, Postwurfsendungen und sonstige Direktwerbung	373,19
b	Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	0,00

c	parteieigene Printmedien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden	0,00
3	Inserate und Werbeeinschaltungen	
a	in Printmedien	0,00
b	in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots	0,00
c	im Internet	0,00
4	mit dem Wahlkampf beauftragte Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center einschließlich wahlspezifischer Meinungsforschung	0,00
5	zusätzlichen Personalaufwand	0,00
6	die Wahlwerberinnen oder Wahlwerber durch die politische oder wahlwerbende Partei	0,00
7	natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers durch die politische oder wahlwerbende Partei	0,00
8	Wahlveranstaltungen	636,68
9	Sonstiges	
	MA6 – Behördliche Einreichgebühr für Wahlvorschlag für 1220 und 1210 Wien	145,34
	Selbstgetragene Ausgaben des Spitzenkandidaten	100,00
	Gesamtausgaben	2.615,21

Aus der Tabelle geht hervor dass die LMP nicht einmal klassische Parteienwerbung wie Inserate und Werbeeinschaltungen finanzieren konnte (Ausgaben unter Punkt 3 = Null).

In Rechtsanalogie zu den Rechenschaftsberichten sind die sogenannten Wahlwerbungsberichte aus Sicht der LMP zu bewerten:

In den Rechenschaftsberichten geben die politischen Parteien – samt ihren territorialen und nicht-territorialen Gliederungen (d.h. Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen sowie z.B. nach thematischen Kriterien definierte Teilorganisationen) – Auskunft über ihre Erträge und Aufwendungen und stellen auch ihr gesamtes Vermögen und ihre Schulden dar. Darüber hinaus sind jährlich mehrere Anlagen zu erstellen.

Von dieser Pflicht sind Kleinparteien ausgenommen: Der Rechenschaftspflicht unterliegen ausdrücklich – und der bereits bisherigen Praxis entsprechend– nur jene Parteien, die entweder im Nationalrat, in einem Landtag oder im Europäischen Parlament vertreten sind (§5 Abs.1 PartG).

<https://www.parlament.gv.at/fachinfos/rlw/Was-ist-neu-im-Bereich-der-Parteienfinanzierung>

Weitere Forderungen des WUPPS sind wohl ebenfalls nicht für Kleinparteien gedacht.

Die LMP ist durch die im Paragraph 2.1 getroffenen Ausnahmeregelung auch hiervon befreit. Die Verpflichtung zur Überprüfung und Bestätigung der Ausgaben für Wahlen durch eine **Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer – dies kostet nach telefonischer Auskunft zwischen € 500 – €1.000 unterstreicht die Unverhältnis-**

mäßigkeit: Eine derartige Bestätigung für evident geringfügige Ausgaben trifft kleine wahlwerbende Gruppen mit marginalen Budgets völlig unverhältnismäßig und ist im Hinblick auf die Zielsetzung der Norm überschießend, weil völlig unnötig. Transparenz ist bei derartigen Kleingruppierungen evidentermaßen gegeben.

Gerne fügen wir hier relevante Teile des Protokolls aus der Vollversammlung vom 28.6.25 ein, die die Entlastung von Vorstand und Finanzreferenten beinhaltet nachdem von 2 unabhängigen Rechnungsprüfern die Bilanz für das Jahr 24 inklusive Nationalratswahl für korrekt durchgeführt und den Mitteln der Partei als angemessen bewertet wurde. Bei dem beigelegtem Prüfungsbericht für das Wirtschaftsjahr 2024 weist der Bericht eine Endsumme von knapp um € 2.800 aus, kompatibel mit den Ausgaben für die vorverlegte Wienwahl (beigelegt: LMP Kassa Prüfbericht 2024. pdf).

Auszüge Protokoll Vollversammlung der LMP vom 28.6.25:

„Die Finanzreferentin Frau Monika Henninger-Erber, die ihre Vollmitgliedschaft mit 15.6.2025 niedergelegt hatte, legte ausführlich und genau Rechenschaft über das Finanzjahr 2024 ab.“

„Bericht d. Rechnungsprüfer 2024 Martin Lang und Günter Mairhofer. Herr Lang berichtete, dass die Buchführung korrekt und nachvollziehbar ist und attestierte einen sparsamen und ausgewogenen Gebrauch der Mittel. Besonders hob er hervor, dass die Nachvollziehbarkeit bei Sammelbelegen sehr korrekt gehandhabt wurde.“

Da das Geschäftsjahr 2025, in der die Wienwahl stattfand, zu Ende geht, bietet die LMP an, im Jänner die beiden Rechnungsprüfer zu bitten nach Vorlage der wenigen Einnahmen- und Ausgabenrechnung und der dazugehörigen Belege eine vorgezogene Prüfung durchzuführen und erlauben uns diese dann nachzureichen.

Besonders irritierend und rechtlich problematisch ist der Hinweis auf die „Erfahrung von Doktorin Madeleine Petrovic“ im gleichen Schreiben; zur Zeit der Wienwahl hatte die genannte Person keine wie immer geartete Funktion in der Partei. Diese Formulierung ist unsachlich und polemisch; solidarisch mitwirkende Personen ohne Funktion als quasi Verantwortliche zu nennen sprengt jeden rechtlichen Rahmen!

Dass gerade der Name einer Frau hier explizit (und unsachlich) angeführt wird, macht die Unterschiede zu gravierenden und deutlichen Verstößen gegen Wahlvorschriften deutlich.

Madeleine Petrovic hat niemals in Wien kandidiert, hatte auch in der Zeit ihrer Aktivität für die Partei „die Grünen“ niemals mit den Formalitäten rund um Wahlen zu tun, noch dazu sind diese Regelungen erstmals 2025 bei der Wienwahl zur Anwendung gekommen.

Frau Dr. Petrovic trat selbst auch nicht für die Wienwahl 2025 an; die Durchführung der Wienwahl oblag einer Gruppe von 5 ehrenamtlichen Personen!

Auch ist die LMP erst im Jahr 2024 neu gegründet worden und ist als solche neu gegründete Partei zu betrachten. Frau Dr. Petrovic ist Namensgeberin und Mitbegründerin.

Ad 2,

Die LMP beansprucht auch die Höhe des auferlegten Strafbetrages über € 2.000 als unverhältnismäßig und ersucht um Reduktion der Strafe auf Euro Null, da weder die rechtliche noch die wirtschaftliche Gesamtwürdigung der LMP als einer Kleinpartei in einem ausreichendem Maße erfolgte.

Es fand wohl eine Würdigung von Seiten der Kommission statt (wörtliches Zitat):

*„Allerdings handelt es sich um einen Verstoß der „Liste Madeleine Petrovic“ gegen eine **erstmalig zur Anwendung gelangende Verpflichtung**, die den Parteien auch nicht bereits im Zusammenhang mit anderen Wahlen bekannt sein musste. Auch ist zu berücksichtigen, dass die „Liste Madeleine Petrovic“ lediglich auf Bezirksebene **in zwei Bezirken angetreten ist und sie keine Mittel der Wiener Parteienförderung** für ihren Wahlkampf verwenden konnte, da sie bisher noch keine derartigen Mittel erhalten hat. In einer abwägenden Gegenüberstellung dieses Verstoßes gemäß § 8*

Abs. 6 erster Fall Wiener Parteiengesetz mit den dargelegten Umständen ist bei einem Rahmen bis zu 50.000 Euro eine Geldbuße von 2.000 Euro als angemessen auszusprechen.

Eine abwägende Gegenüberstellung sollte wohl auch für die bereits angeführten und auch hier noch folgende Punkte durchgeführt werden:

Die Wienwahl wurde vorverlegt und schloss sehr knapp an die NRW 24 an. Solcher Art Wahlen in kurzen Zeitabschnitten für Kleinstparteien sind ohne staatliche Förderung eigentlich nicht zu stemmen. Die Spenden und Mitgliedsbeiträge sind für die NRW 2024 eingegangen und verbraucht worden. Da wir verloren, ging die Einnahmen drastisch zurück, wie zu erwarten war.

Wir räumen Versäumnisse in der raschen Beantwortung ein (Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat übermittelt am 3.Juli anbei diese Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien (samt Beilagen) mit dem Ersuchen, binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Verständigung dem Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat eine Stellungnahme zu den vom Stadtrechnungshof Wien vermuteten Verstößen – zum Sachverhalt und in rechtlicher Hinsicht – zu erstatten.)

Jedoch...

1. Die Parteiarbeit ist ausschließlich unbezahlte Arbeit auf Freiwilligenbasis
2. Der gesamte Vorstand trat nach der Wienwahl zurück und machte eine Neuaufstellung der LMP im Sommer 25 notwendig. Zusätzlich wurde bei der gleichen Vollversammlung ein Umbau in eine demokratisch/soziokratisch ausgerichtete Parteistruktur beschlossen. Das Parteilokal musste in weiterer Folge aufgegeben werden, nachdem trotz Umzug in ein kleineres Lokal die Mittel für eine Miete nicht mehr aufgebracht werden konnten. Die Homepage war zwischenzeitlich in Umbau befindlich.
3. Der aktuelle Kontostand der LMP vom 18.12.2025 beläuft sich auf sage und schreibe € 4.118,16 und eine Überweisung einer vollkommen unerklärlicher und überzogener Strafe in Höhe von € 2.000 würde **die LMP über die Maßen schädigen** und kann nicht im Sinne einer **rechtmäßig agierenden Demokratie sein, die Bürgerbeteiligung, Pluralität und Parteienbildung ausdrücklich befürwortet.**

Auch im Hinblick auf die zur Wienwahl eingesetzten Mittel von einem Gesamtbetrag von **genau € 2.615,21** ist eine „Strafe“ von Euro 2.000,-, d.h. fast äquivalent der insgesamt eingesetzten Mittel absolut unverhältnismäßig auch im Vergleich zu tatsächlich gesetzeswidrigen Überziehung der Höchstgrenze mit geförderten Geldern, für die die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wien aufkamen.

Die Obergrenze für Wahlkampf-Ausgaben liegt in Österreich bei 7 Millionen Euro für die NRW und 5 Millionen in Wien pro Partei. Überschreiten Parteien diese Grenze, müssen sie Strafen bezahlen – in der Höhe von bis zu 20 Prozent des Überschreibungsbetrages.

Und davon hat der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat jetzt fast in voller Höhe gebrauch gemacht: 800 Tausend Euro muss die ÖVP Strafe zahlen, weil sie 6 Mio. Euro zu viel im Wahlkampf ausgegeben hat. Die Strafe fiel so hoch aus (80 Prozent der Höchststrafe), weil die ÖVP die Grenze bereits 2013 massiv überschritten hatte. Damals hatte die Partei die Wahlkampfkostengrenze um 4,3 Millionen Euro überschritten und musste dafür 300.000 Euro bezahlen.

[ÖVP: 800.000 Euro Strafe wegen Überschreitung der Wahlkampfkosten](#)

„Wiederholungstaten lohnen sich offensichtlich, da zwar eine Strafe gezahlt werden muss, die Erhebungskosten jedoch refundiert werden bis zur Höchstgrenze, darüber hinaus anteilmäßig Klub- und Parteiförderungsgelder pro Abgeordnetenanzahl höher ausfallen und weiter fließen. Es macht sich also bezahlt!

Ist das neue Gesetz nicht für solche Fälle gemacht worden? Läge nicht hier der Tätigkeitsbereich des neuen unabhängigen Prüfsenats?

An dieser Stelle scheint es angebracht weitere Rechtsanalogien aufzeigen:

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass der von der LMP als Untere Grenze im Gesetzestext festgelegter Betrag von € 15.000 „außer Acht zu lassen ist“ eine ungebührliche Bewertung bei Kleinstparteien stattfindet. Die Höchststrafe bei den Großparteien tatsächlich lächerlich gering ausfiel und wohl zu Wiederholungstaten anregen...

Weitere rechtliche Analogien zu Bagatellgrenzen wie den genannten sieht die LMP in der Zuverdienstgrenze pro Jahr

Bei der Vermietung bleiben Vermietungsumsätze, die zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung führen, außer Betracht, wenn sie unter 15.000 Euro liegen.

[EStR 2000, Einkommensteuerrichtlinien 2000 - Findok Internet](#))

Für Studierende gilt, dass sie ab dem Jahr, in dem sie 20 Jahre alt werden, bis zu 15.000 Euro verdienen dürfen, ohne dass dies die Familienbeihilfe beeinträchtigt.

[Familienbeihilfe: Wieviel können Studierende dazuverdienen? - Steuerberatung & Unternehmensberatung | LBG Österreich](#)

Beide Ausnahmeregelungen gelten auch für Wien. Eine weitere Analogie besagt, dass

Personen, die ihre freiwillige Tätigkeit in Form eines Ausbilders, Übungsleiters oder im Sozialdienst ausüben, profitieren von einer erhöhten Pauschale von 50 Euro pro Tag bzw. 3.000 Euro pro Jahr. Von der neuen Freiwilligenpauschale sollen pro Jahr rund zwei Millionen Menschen in Österreich profitieren können, wie das Finanzministerium mitteilt.

Diese steuerfreie Pauschale wird gemeinsam mit einer Ausweitung der Spendenabsetzbarkeit für Vereine und Organisationen in Österreich umgesetzt.

[Freiwilligenpauschale 2025 - 3.000 Euro steuerfrei - Österreich](#)

So gesehen liegen deutliche Beweise vor, dass es sich bei den Wahlwerbungskosten der LMP tatsächlich um Bagatellbeträge handelt, bei denen der Gesetzgeber keine Überbürokratisierung wünscht.

Verdachtsmomente:

Der LMP ist bewusst, dass der Rechnungshof, bzw der unabhängige Senat bei einem "begründeten Verdacht" auf einen Verstoß gegen das Parteiengesetz Stellungnahmen von den Parteien anfordern sowie in diesem Zusammenhang Prüfungen dazu durchführen und Strafen erteilen kann. Diese Kompetenz gilt seit dem 1. Jänner 2023.

Auf Seite 3 unten des Bescheids zitieren Sie das Antwortschreiben der LMP und nehmen die niedrigen Wahlkampfkosten zur Kenntnis, auch das der Bericht dazu noch im Juli auf der Homepage veröffentlicht wird. Zu diesem Zeitpunkt ist eindeutig klar und bewiesen für alle Beteiligten, dass die LMP die Wahlhürde von 1 Prozent zur Refundierung der Wahlkosten nicht refundiert bekommt und andererseits auch nicht in den Genuss weiterer Parteienfinanzierung, da sie keinen Wählerauftrag erhalten hat.

Es würde sich also spätestens nach dem Antwortbrief der LMP vom Juli 24, wo die LMP ihr Versäumnis demütig einräumt, ein **begründeter Verdacht auszuschließen ist**, alles offenlegen und auf der Homepage veröffentlichte, die ganze Angelegenheit als erledigt erweisen, zumindest für jeden Menschen, der das Gesetz in Sinne des Gesetzgebers verstanden hat, denn der Transparenz war mehr als Genüge getan, da sich der Gesetzgeber ausschließlich für Ausgaben ab Summen über € 15.000 interessiert.

Im besagtem Bescheid steht auf Seite 5 dass Ausgaben „**unter € 15.000 außer Betracht zu bleiben haben.**“

Das bedeutet eine Verstärkung der eingangs angegebenen Ausnahmeregelung- quasi eine *Conditio sine qua non!*

Interessant in der neuen Verordnung ist auch, wie dem Bescheid zu entnehmen, dass nur nach der getätigten Überweisung von € 50 und dem Nachweis dazu, das Gericht überhaupt eine Beeinspruchung zulässt. Bislang galt die Unschuldsvermutung und der Staat hat sich nicht ungebührlich vorab bedient. (Raika Bescheid Beeinspruchung 2025-12-19_125433 Zahlungsbestätigung - die Bestätigung der Einzahlung wird dem Schreiben beigelegt)

Insofern reihen sich diese Regelungen sowie die exzessive Strafe in eine deutlich erkennbare Tendenz in Legistik und Vollzug, neuen (kleineren) Parteien bzw. wahlwerbenden Gruppierungen das Antreten bei Wahlen zu erschweren bzw unmöglich zu machen.

In Summe, in Verbindung mit den auf Bundesebene geltenden Normen rund um Wahlen, zeigt sich eine deutliche Tendenz, den möglichen Erfolg kleiner, neuer Gruppierungen zu behindern bzw. ein neuerliches Antreten bei künftigen Wahlen zu erschweren.

Vorschriften wie die hier thematisierte belasten kleine Gruppen nach Wahlen derart, dass ein späteres neuerliches Antreten extrem erschwert wird.

Gleichzeitig ist ein deutlicher Schwund des Vertrauens in die etablierten Kräfte nachweisbar. Die Grünen waren die letzte Partei, die ohne Unterstützung eines reichen Menschen, einer Art Oligarchen, den Sprung in gesetzgebende Körperschaften geschafft haben. Das war auf Bundesebene 1986, also vor demnächst 40 Jahren! Diese Starrheit der Demokratie in Österreich kommt einer Verletzung der tragenden Prinzipien unseres Wahlrechts, insbesondere des Verhältniswahlrechts, nahe.

Die verhängte Geldbuße von EUR 2.000,- ist unverhältnismäßig und gleichheitswidrig, da sie neue und kleine politische Gruppierungen besonders hart trifft.

Zusammenfassung:

Sachverhalt

- die Beschwerdeführerin erstmals zu einer Wahl antrat,
- keine oder nur äußerst geringe Wahlwerbungsaufwendungen getätigt wurden,
- keine Parteienförderung bezogen wurde,
- keine klassische Wahlwerbung (Inserate, Kampagnen, Medienkooperationen) stattfand,
- keine Umgehungs- oder Verschleierungsabsicht bestand.

Beschwerdegründe

1. Unverhältnismäßigkeit der Geldbuße

Zweck der Veröffentlichungspflicht ist die Information der Wählerinnen und Wähler über relevante Wahlwerbungsausgaben vor der Wahl.

Bei faktisch nicht vorhandenen oder nur marginalen Ausgaben ist der Transparenzgewinn verschwindend gering, während die verhängte Geldbuße für eine neu antretende Kleinstliste eine erhebliche Belastung darstellt.

Die Sanktion steht damit außer Verhältnis:

- zur tatsächlichen Gefährdung des geschützten Rechtsguts,
- zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin,
- zum fehlenden Unrechtsgehalt des Verhaltens.

Dies verletzt den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

2. Gleichheitswidrige Wirkung der gesetzlichen Ausgestaltung (Art. 7 B-VG)

Das Wiener Parteiengesetz differenziert nicht zwischen:

- finanzstarken Parteien mit umfangreichen Wahlkampfbudgets und
- neu antretenden Parteien mit Null- oder Minimalaufwendungen.

Diese formale Gleichbehandlung sachlich ungleicher Sachverhalte führt zu einer faktischen Benachteiligung kleiner politischer Gruppierungen und verstößt gegen den Gleichheitssatz.

3. Verfassungsrechtlich bedenkliche Übererfüllung des Transparenzziels

Der Zweck der Norm liegt in der Information der Wählerinnen und Wähler.

Bei faktisch nicht vorhandenen Wahlwerbungsausgaben ist der Informationsgewinn nahe Null, während der Eingriff in die politische Betätigungsfreiheit erheblich ist.

Damit wird das Transparenzziel formalistisch überdehnt und verliert seinen sachlichen Bezug. Auch wird eine Überbürokratisierung sichtbar, die tunlichst vermieden werden sollte.

4. Fehlende abgestufte Einführung einer neuen Pflicht

Die Veröffentlichungspflicht vor dem Wahltag besteht in Wien erst seit der Gesetzesnovelle 2023.

Der Gesetzgeber hat:

- keine Übergangsregelung,
- eine Bagatellgrenze nicht explizit als Ausnahmeregelung bezeichnet,

- keine Nachfrist,
- keine Verwarnungsmöglichkeit

vorgesehen.

Die sofortige Verhängung einer empfindlichen Geldbuße bei einer erstmaligen Teilnahme stellt einen überschießenden Eingriff dar.

5. Ermessensüberschreitung

Die belangte Behörde hätte prüfen müssen, ob eine bloß symbolische Geldbuße zur Zielerreichung ausgereicht hätte. Eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit dieser Frage fehlt.

Verfassungsrechtlicher Vorbehalt (VfGH-Option)

Für den Fall, dass das Verwaltungsgericht Wien die angefochtene Entscheidung bestätigt, behält sich die Beschwerdeführerin ausdrücklich vor, eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung des Gleichheitssatzes und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu erheben.

Beschwerdeantrag

Es wird daher beantragt,

1. aus oben genannten Gründen keine Strafe zu verhängen oder
2. in eventu die verhängte Geldbuße auf ein deutlich geringeres, symbolisches Ausmaß herabzusetzen (zum Beispiel den bereits eingezahlten € 50) oder
3. in eventu, den Bescheid zur neuerlichen Bearbeitung aufzuheben und zurückzuverweisen.



Klagenfurt, den 28.12. 2025